

In den Medien kursieren immer wieder falsche Informationen in Zusammenhang mit der Besteuerung von Kryptowährungen. Als Steuerexpertin für Kryptowährungen klärt Natalie Enzinger die wichtigsten Steuerirrtümer auf.

Irrtum 1: Erhält man für die Erbringung einer Dienstleistung Einheiten einer Kryptowährung, hat eine Besteuerung erst beim Umtausch in Euro zu erfolgen. Werden Einheiten von Kryptowährungen als Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen (zB Bounty-Programm bei einem ICO) übertragen, ist der Wert dieser Einheiten von Kryptowährungen im Zeitpunkt des Zufluss als geldwerter Vorteil beim Empfänger zu besteuern, unabhängig davon ob diese Einheiten der Kryptowährung in Euro getauscht werden oder nicht. Durch die korrekte Aufnahme in die Steuererklärung wird auch ein Nachweis der "Mittelherkunft" erbracht, welcher später im Rahmen des Umtausches der Kryptowährung in Euro für eine Bank unbedingt erforderlich ist.

Irrtum 2: Der Tausch von Kryptowährungen in andere Einheiten einer Kryptowährung im Privatvermögen ist nicht
steuerpflichtig. Einkommensteuer fällt
erst an, wenn Kryptowährung in Euro
getauscht wird.

Werden Bitcoins oder Altcoins länger als ein Jahr im Privatvermögen gehalten (von Tag zu Tag gerechnet), sind allfällige Kursgewinne nach der derzeitigen Rechtslage steuerfrei. Der Tausch ist im Steuerrecht ganz allgemein eine entgeltliches Geschäft, dh. werden Wirtschaftsgüter, wie zum Beispiel Kryptowährungen, getauscht, so liegt eine Veräußerung des hingegebenen Wirtschaftsgutes und eine Anschaffung des erworbenen Wirtschaftsgutes vor. Hat das hingegebene Wirtschaftsgut seit seiner Anschaffung eine Wertsteigerung erfahren, ist diese Wertsteigerung nach derzeitiger Rechtslage mit dem Einkommensteuertarif (Achtung: nicht mit 27.5%!) im Rahmen der Einkünfte aus Spekulationsgeschäften zu besteuern. Jeder Tausch von Kryptowährungen innerhalb der Jahresfrist führt daher zur Realisierung von Kursgewinnen beziehungsweise Kursverlusten. Im Zeitpunkt der Veräußerung (bzw. des Tausches gegen andere Kryptowährungen oder Waren bzw. Dienstleistungen) muss für die hingegebene Kryptowährung also ein Veräußerungserlös in Euro berechnet werden. Als Kurs für die Umrechnung wird man idR Kurse der verwendeten Kryptobörsen heranziehen können.

Irrtum 3: Das Mining von Kryptowährungen (proof of work) ist mit dem Schürfen von Gold vergleichbar. Eine Besteuerung erfolgt erst im Zeitpunkt des Verkaufs der geminten Coins.

Beim Mining erbringt der "Miner" für das Kryptowährungsnetzwerk eine Validierungsleistung, für die er in der Regel neben Transaktionsgebühren auch neu generierte ("geminte") Einheiten einer Kryptowährung erhält. Die für die Validierungsleistung erhaltenen Einheiten von Kryptowährungen stellen einen geldwerten Vorteil dar und sind zum Zeitpunkt des Erhalts mit dem Marktwert zu bewerten und als Einnahme anzusetzen.



Für die
Aufklärung
weiterer Irrtümer
besuchen Sie
unserer Website
unter
www.cryptotax.at!

Natalie Enzinger